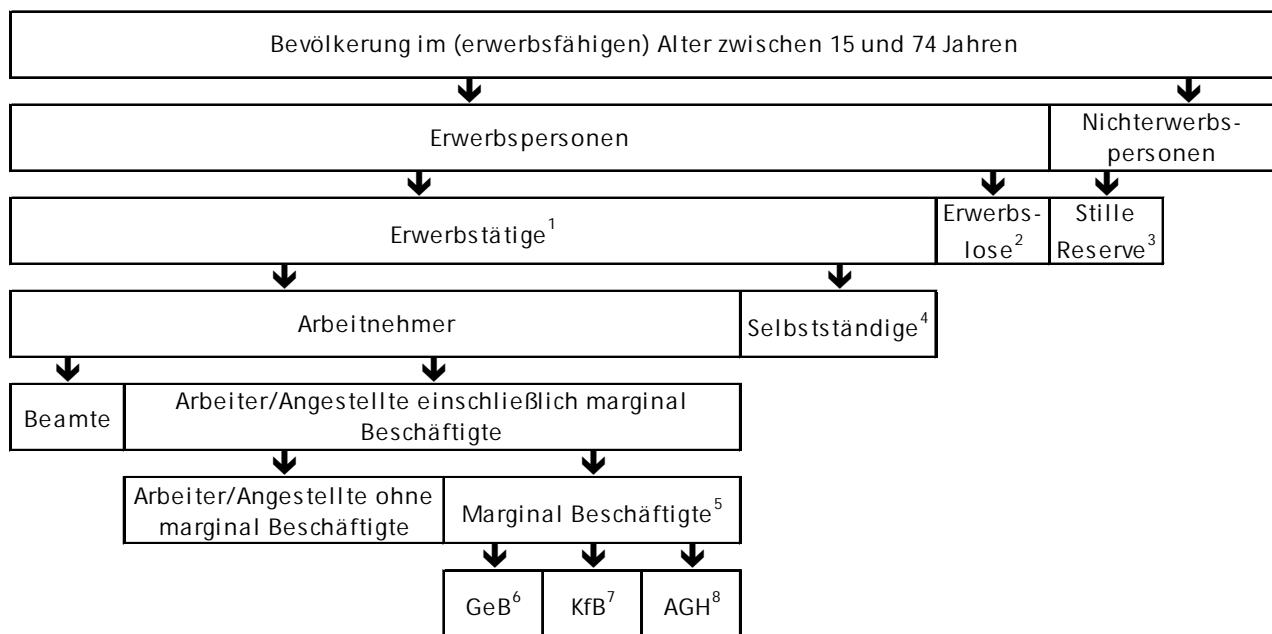


# Definitionen

## Erwerbstätige

Zu den Erwerbstägigen zählen alle Personen, die einer – auch geringfügigen und nicht zum Lebensunterhalt ausreichenden – Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbs nachgehen, unabhängig von der von ihnen tatsächlich geleisteten oder vertragmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Zu den Erwerbstägigen gehören demnach alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Beamte einschließlich Soldaten, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende), als Selbstständige ein Gewerbe beziehungsweise eine Landwirtschaft betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind. Im Falle mehrerer Tätigkeiten wird der Erwerbstätige nur einmal gezählt (Personenkonzept). Maßgebend für die Stellung im Beruf beziehungsweise nach Wirtschaftszweigen ist die zeitlich überwiegende Tätigkeit. Nicht zu den Erwerbstägigen zählen Personen als Verwalterin/Verwalter ihres Privatvermögens (zum Beispiel Immobilien, Geldvermögen, Wertpapiere).

## Schaubild zur Struktur der Erwerbstätigkeit



1 Personen, die mindestens eine Stunde in der Woche erwerbstätig sind

2 Erwerbspersonen, die nicht erwerbstätig sind, aber bereit sind, innerhalb von 14 Tagen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zusätzlich wurde in den letzten 4 Wochen aktiv nach einer Erwerbstätigkeit gesucht.

3 Personen, die zwar grundsätzlich bereit sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, aber aus den verschiedensten Gründen nicht aktiv danach suchen.

4 Einschließlich mithelfender Familienangehöriger

5 Personen, die keiner „voll sozialversicherungspflichtigen“ Beschäftigung nachgehen.

6 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

7 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

8 Teilnehmende in Arbeitsgelegenheiten

Stand: 2022

Quellen: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung

## Arbeitnehmer

Arbeitnehmer üben ihre Haupttätigkeit auf vertraglicher Basis für einen Arbeitgeber in einem abhängigen Arbeitsverhältnis aus und erhalten hierfür eine Vergütung (Arbeitnehmerentgelt: Lohn beziehungsweise Gehalt). Ein Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist gegeben, wenn zwischen beiden ein förmlicher oder auch formloser Vertrag besteht, der normalerweise von beiden Parteien freiwillig abgeschlossen worden ist und demzufolge der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber gegen eine Geld- oder Sachvergütung arbeitet.

Im Einzelnen zählen hierzu:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- Personen in beruflicher Ausbildung einschließlich Praktikanten sowie Volontäre,
- geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte,
- Beamte, Richter, Soldaten,
- Personen im freiwilligen Wehrdienst und Freiwilligendienst,
- Personen in Beschäftigungsprogrammen (zum Beispiel von den Arbeitsagenturen geförderte Beschäftigungen),
- Leiharbeiter,
- Heimarbeiter,
- Anteilseigner von Kapitalgesellschaften, wenn sie in diesen Gesellschaften arbeiten,
- Führungskräfte und
- Hauspersonal

Daneben gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind (zum Beispiel Urlauber, Kranke, Streikende, Ausgesperrte, Mutterschafts- und Elternurlauber, Schlechtwettergeldempfänger und so weiter) als abhängig beschäftigt.

## Beschäftigtenstatistik

Die Beschäftigtenstatistik beruht auf einer Totalauszählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag. Sie basiert auf einem integrierten und automatischen Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern, Krankenkassen, Rentenversicherungen und der Bundesagentur für Arbeit. Dabei werden von den auskunftspflichtigen Arbeitgebern Angaben über alle Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem SGB III sind beziehungsweise für die Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet werden, übermittelt. Die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung von Ergebnissen nach Bezirken erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus werden vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern Auswertungen nach Ländern, Kreisen und Gemeinden vorgenommen. Im Dezember 2023 wurden die Daten der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit revidiert, um eine verbesserte regionale Abbildung von Beschäftigten zu erreichen – sowohl nach dem Arbeitsort als auch nach dem Wohnort. Die Arbeitsortdaten wurden für den Zeitraum ab Januar 2018 und die Wohnortdaten ab Januar 2013 revidiert. Es handelte sich um eine partielle Revision. In den Tabellen dieser Broschüre konnte sie nur teilweise rückwirkend berücksichtigt werden. Dies wurde jeweils als Hinweistext vermerkt.

## Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Als Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich Personen in beruflicher Ausbildung) erfasst werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen die Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten sowie die sogenannten geringfügig Beschäftigten (Marginal Beschäftigte).

Der Unterschied der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach Voll- und Teilzeitbeschäftigen liegen die von den Arbeitgebern in den Meldebelegen erteilten Angaben über die arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit zu Grunde. Die Wirtschaftsgliederung wird nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“ verschlüsselt.

## Auszubildende

Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.

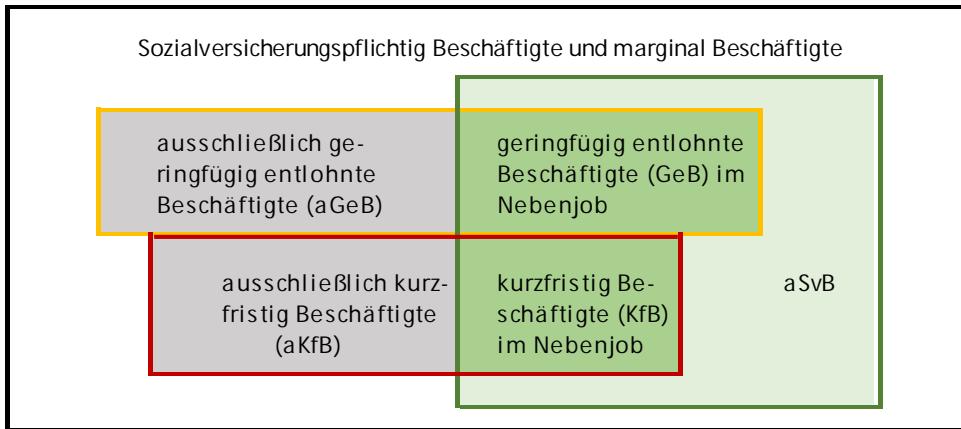
## Geringfügig entlohnte Beschäftigte (GeB)

Dabei handelt es sich um Mini-Jobber auf 450 Euro-Basis. Zum 1. Oktober 2022 wurde die Geringfügigkeitsgrenze auf 520 Euro im Monat angehoben. Dieser Beschäftigungsform kann einerseits im Nebenjob nachgegangen werden, andererseits kann sie auch als ausschließliche Beschäftigung ausgeübt werden. In diesem Falle stellen sie einen Teil der sogenannten „marginal Beschäftigten“ dar.

## Ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)

Neben den ausschließlich geringfügig entlohnnten Beschäftigten (Mini-Jobber auf 450 Euro-Basis / ab 1.10.2022 520 Euro-Basis) zählen hier auch ausschließlich kurzfristige Beschäftigte (zum Beispiel Werksstudenten) dazu.

## Schaubild zur Struktur von Beschäftigungsformen



- |  |   |
|--|---|
|  | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)                 |
|  | ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)                   |
|  | geringfügig Beschäftigte (GB) im Nebenjob                       |
|  | geringfügig entlohnt Beschäftigte (GeB)                         |
|  | kurzfristig Beschäftigte (KfB)                                  |
|  | ausschließlich Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (aSvB) |

Quelle: Eigene Darstellung

### Ein- und Auspendler

Die Einpendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Wohnort außerhalb von Dresden und ihren Arbeitsort in Dresden haben. Die Zahl der Auspendler sind die Beschäftigten, die ihren Wohnort in Dresden haben und deren Arbeitsort sich außerhalb von Dresden befindet.

Der Pendlersaldo wird aus der Differenz von Ein- und Auspendlern gebildet.

### Arbeitslose (arbeitslose Arbeitsuchende)

Arbeitsuchende sind arbeitslos, wenn sie

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden pro Woche umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit)
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen)
- die den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit)
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos (siehe Unterbeschäftigung).

### Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzen. Die Nennergröße wird als Bezugsgröße bezeichnet. Der Kreis der Erwerbspersonen beziehungsweise der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:

- Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (EP):  
alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen;
- Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (AEP):  
der Nenner enthält nur die abhängigen zivilen Erwerbstätigen, das heißt die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten).

### Langzeitarbeitslose

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

## Unterbeschäftigung

In der Unterbeschäftigteurechnung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik sind oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet: (1) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. (2) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden, weil der Einsatz entlastender Arbeitsmarktpolitik zwar die Arbeitslosigkeit, nicht aber die Unterbeschäftigung verändert.

## Personen in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II

Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich gemäß nachfolgendem Schaubild differenzieren.

Schaubild zu Personen in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II

Personen in Bedarfsgemeinschaften			
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
erwerbsfähig (ELB)	nicht erwerbsfähig (NEF)		Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

## Regelleistungsberechtigte (RLB)

Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung, also Bürgergeld nach dem SGB II (vor 2023: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:

- Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder nicht erwerbsfähig Leistungsberechtigte (§§ 20, 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II)
- befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II alte Fassung, entfallen ab 1. Januar 2011).

Da die Statistikstelle der Bundesagentur für Arbeit die Regelleistungsberechtigten als die hauptsächliche Gruppe für Standardberichterstattung betrachtet und empfiehlt, liegt der Fokus in dieser Broschüre ebenfalls auf dieser Gruppe.

## Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze zum Renteneintritt noch nicht erreicht haben
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) beziehen.

### Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (vor 2023: Sozialgeld) erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet.

Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als NEF ausgewiesen, wenn sie Bürgergeld für NEF beziehen.

### Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)

Zu den sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) gehören alle Leistungsberechtigten (LB), die keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld, vor 2023: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) haben, dafür jedoch ausschließlich eine der folgenden Leistungen erhalten:

- abweichend zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, wie zum Beispiel Erstausstattung der Wohnung
- Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 SGB II
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

### Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)

Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen haben aufgrund von rechtlichen Vorschriften zwar keinen Anspruch auf Geldleistungen, sind aber nach § 7 Abs. 3 SGB II als Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften zu berücksichtigen. Folgende Ausschlussgründe sind möglich:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Anspruch auf BAföG/BAB
- Anspruch auf Altersrente
- stationäre Unterbringung (länger als sechs Monate)
- sonstiger Grund, wie zum Beispiel vorrangige andere Leistungen.

### Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)

Minderjährige unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften erhalten, wenn sie ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind, den Status Kind ohne Leistungsanspruch.

### Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sogenannte bedingte Einstandspflicht. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:

- a) die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils des Leistungsberechtigten, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) als Partner des Leistungsberechtigten
  - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
  - eine Person, die mit dem Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- c) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des Leistungsberechtigten, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Bedarfsgemeinschaften unterteilen sich aufgrund ihrer Zusammensetzungen aus den verschiedenen Personengruppen in Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG). In einer RL-BG muss mindestens ein Regelleistungsberechtigter leben. Außerdem können dieser auch Nicht Leistungsberechtigte, das heißt vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen sowie minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch, angehören. Sonstigen Bedarfsgemeinschaften gehört kein Regelleistungsberechtigter an. In diesen leben ausschließlich sonstige Leistungsberechtigte sowie Nicht Leistungsberechtigte. Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie zum Beispiel Studenten-WGs).

### Aufstocker

Die BA definiert arbeitslose Erwerbsfähige, die zur Existenzsicherung neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Bürgergeld (vor 2023: Arbeitslosengeld II) erhalten, als Aufstocker. Es handelt sich demnach um Personen, deren Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II „aufgestockt“.

## Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (auch nur Kosten der Unterkunft) ist eine Begrifflichkeit der Sozialgesetzgebung und in § 22 SGB II geregelt. Die Kosten der Unterkunft setzen sich aus laufenden und einmaligen Kosten zusammen. Die Kosten werden nur in angemessener Höhe vom Jobcenter übernommen. Dabei werden die regionalen Richtlinien bei der Prüfung der Angemessenheit herangezogen. Leben in einer Unterkunft neben den Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern noch weitere Personen, werden nur die anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung für die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder übernommen. Die Angaben in dieser Broschüre haben den Fokus auf den laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft. Diese setzen sich zusammen aus:

- Unterkunftskosten (zum Beispiel Grundmiete),
- laufenden Betriebskosten (Nebenkosten) und
- Heizkosten.

## Leistungen nach SGB XII

Eine Person erhält Sozialhilfe, wenn diese nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder diese einer Hilfe in speziellen Lebenssituationen bedarf. Die Sozialhilfe tritt dann mit ihren Leistungen ein, wenn andere Sozialleistungssysteme nicht, noch nicht oder unzureichend greifen und wirkt für jeden Bürger, der in Not geraten ist, unterschiedslos. Zum 1. Januar 2005 erfuhr das Sozialhilferecht in Deutschland mit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII eine grundlegende Umgestaltung. Im SGB XII (Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe) wurden die zuvor im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSIG) geregelten Leistungen zusammengeführt. Die Kapitel 3 bis 9 regeln die Leistungen der Sozialhilfe wie folgt im Einzelnen:

3. Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt
4. Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
5. Kapitel: Hilfe zur Gesundheit
6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bis 2019 - ab 2020 im Bundesteilhabegesetz geregelt
7. Kapitel: Hilfe zur Pflege
8. Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen
9. Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU – „Sozialgeld“ gemäß SGB XII Kapitel 3 ) erhalten vom SGB II und vom 4. Kapitel SGB XII nicht erfasste Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, vor allem aus ihrem Einkommen, Eigentum und Vermögen sowie aus Zahlungen anderer Sozialleistungsträger. Diese Hilfe kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden. Leistungen der HLU außerhalb von Einrichtungen zählen zur sozialen Mindestsicherung.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine eigenständige, ebenfalls bedarfsabhängige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes speziell von älteren bzw. im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen. Anspruchsberechtigt sind zum einen Personen, die die gesetzliche Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Diese Leistungsart gehört der sozialen Mindestsicherung an.

Die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, bis 2004 gemäß Bundessozialhilfegesetz Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL), haben zum Ziel, denjenigen zu helfen, die sich in einer besonders schwierigen Lebenssituation befinden (zum Beispiel Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Behinderung), soweit die eigenen Mittel zur Bewältigung ihrer Notlage nicht ausreichen.

## Wohngeld

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum, wenn die Höhe der Miete oder Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushaltes übersteigt. Damit soll auch einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen ermöglicht werden. Auf die Zahlung von Wohngeld besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person von den Wohngeldstellen der Kreisfreien Städte und Landkreise bewilligt. Wohngeld wird auf Antrag bei den Wohngeldstellen der kreisfreien Städte und Landkreise bewilligt. Es wird für die Mieter von Wohnungen oder einzelner Zimmer als Mietzuschuss und für die Eigentümer von Wohnraum (Eigenheimen, Eigentumswohnungen) als Lastenzuschuss gewährt. Die Höhe des zu gewährenden Wohngeldes richtet sich nach: Wohngeld wird gewährt als:

- Mietzuschuss für die Mieter von Wohnungen oder einzelner Zimmer,
- Lastenzuschuss für die Eigentümer von Wohnraum (Eigenheimen, Eigentumswohnungen).

Wohngeld wird nicht für unangemessen hohe Wohnkosten geleistet. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich gemäß § 2 WoGG nach

- der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung, soweit sie den Höchstbetrag nach § 8 WoGG nicht übersteigt,
- dem Gesamteinkommen und
- der Anzahl der zu berücksichtigenden Familienmitglieder.

Der Grund für den Anstieg der Wohngeldempfänger ist im Zusammenhang mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 zu sehen.

## **Asylbewerber**

Hilfebedürftige Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden sowie deren Angehörige, haben Anspruch auf Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hilfebedürftigkeit besteht für Asylbewerber beispielsweise, wenn diese durch eine fehlende Arbeitserlaubnis kein Einkommen beziehen können. Diese Leistungen sind Bestandteil der sozialen Mindestsicherung. Grundlage ist die AsylbLG des Statistischen Landesamtes, die sowohl Daten über die Empfänger von Leistungen als auch Daten über die Einnahmen und Ausgaben nach dem AsylbLG beinhaltet. Die Informationen dieser jährlichen Statistik spiegeln die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG wider.

## **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bedürftige Personen aus dem Ausland, wenn sie sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 AsylbLG erfüllen. Die Leistungen werden unter inhaltlichen Gesichtspunkten in Regelleistungen und besondere Leistungen unterteilt.

Regelleistungen dienen der Deckung des täglichen Bedarfs der Leistungsberechtigten. Sie werden nach dem § 3 AsylbLG als Grundleistungen oder nach § 2 AsylbLG als Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend dem 3. Kapitel SGB XII gewährt.

Ab 2019: Durch die unterjährigen gesetzlichen Änderungen im AsylbLG zum 1. September 2019 und damit verbundenen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen in § 3a AsylbLG konnte die bisherige Zuordnung der Regelbedarfsstufen auf die Stellung zum Haushaltvorstand nicht beibehalten werden. Die Änderungen bei der Zuordnung führten unter anderem zu einem Anstieg bei den sonstigen Haushalten (zum Teil war keine eindeutige Zuordnung mehr möglich).

## **Kindeswohlgefährdung**

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation bejaht wurde, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

## **Latente Kindeswohlgefährdung**

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung beziehungsweise kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen.

## **Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf**

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer beziehungsweise anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, so liegt keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf vor.

## **Art der Kindeswohlgefährdung**

Unter Vernachlässigung versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, zum Beispiel fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes zum Beispiel mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

- Zu körperlicher Misshandlung zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.
- Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört zum Beispiel die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil
- Unter sexuelle Gewalt fallen Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstößen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe von Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

## **Jungeinwohner**

Jungeinwohner ist ein Begriff der Jugendhilfe und bezeichnet die Anzahl der minderjährigen Einwohner.

## **Menschen mit Behinderung - Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis, die von den Versorgungsämtern aufgrund vorhandener gesundheitlicher Schäden einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr zuerkannt bekommen.

Menschen sind im Sinne des SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Grad der Behinderung (GdB) ist die zahlenmäßige Bezifferung der Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Zehnergraden (20 bis 100) beziehungsweise ist allgemeiner Maßstab für den Schweregrad einer Behinderung. Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt.

Vorrangig wurde die schwerste Art der Behinderung einer Person nachgewiesen.

#### Untergebrachte wohnungslose Personen

In der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen werden alle Personen erfasst, die am Stichtag 31.01. und damit in der Nacht vom 31.01. auf den 01.02. des Jahres wegen Wohnungslosigkeit untergebracht waren. Wohnungslosigkeit im Sinne der Erhebung besteht, wenn - die Nutzung einer Wohnung durch eine Person oder eine Mehrheit von Personen desselben Haushalts weder durch einen Mietvertrag oder einen Pachtvertrag noch durch ein dingliches Recht abgesichert ist oder - eine Wohnung einer Person oder einer Mehrheit von Personen desselben Haushalts aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. Für eine Erfassung in der Statistik ist ausschließlich die am Stichtag vorliegende Lebenssituation der wohnungslosen Personen maßgeblich.

#### Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen (vgl. § 14 Abs. 1 SGB XI). Generelle Voraussetzung für die Pflegebedürftigkeit ist die Entscheidung der Pflegekasse beziehungsweise des privaten Versicherungsunternehmens über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den Pflegegraden 1 bis 5. Im stationären Bereich werden auch die Personen erfasst, die noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad haben.

#### Pflegegrad (bis 2015 Pflegestufe)

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II am 1. Januar 2016 wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu gefasst. Es wurde ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt und statt der bisherigen drei Pflegestufen erfolgte ab 2017 die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach fünf Pflegegraden. Beurteilt wird dabei der Grad der Selbstständigkeit im Alltag. Dadurch können sowohl körperliche als auch geistige Einschränkungen erfasst werden und finden bei der Einstufung gleichermaßen Berücksichtigung. Die fünf neuen Pflegegrade reichen dabei von einer „geringen Beeinträchtigung der Selbstständigkeit“ (Pflegegrad 1) bis zu einer „schwersten Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung“ (Pflegegrad 5)

#### Leistungsempfänger der Pflegeversicherung

Leistungsempfänger der Pflegeversicherung sind Personen, die über einen den Stichtag umfassenden Zeitraum regelmäßig Leistungen der Pflegeversicherung erhalten oder eine Leistung zum Stichtag genehmigt bekamen. Stichtag ist der 15. beziehungsweise 31. Dezember. Diese Personen erhalten somit Sachleistungen durch ambulante Dienste beziehungsweise in stationären Pflegeeinrichtungen oder Geldleistungen für die Pflege zu Hause durch Angehörige, Lebenspartner, Nachbarn oder sonstige ehrenamtliche oder nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen. Sie können aber auch kombinierte Leistungen in Anspruchnehmen nehmen, das heißt Sach- und Geldleistungen erhalten.

#### Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen

Die Bundesstatistik über die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen wird als Bestandserhebung ab dem Berichtsjahr 1999 in zweijährigem Erhebungsturnus jeweils zum Stichtag 15. Dezember von den Statistischen Landesämtern durchgeführt. Wegen des hohen Anteils von Pflegebedürftigen mit Pflegegeldleistungen, die nicht in einer Einrichtung betreut werden, erfolgt ergänzend beim Statistischen Bundesamt eine Erhebung über die Pflegegeldempfänger, ebenfalls zweijährlich ab dem Berichtsjahr 1999 zum Stichtag 31. Dezember.

#### Träger von Pflegeeinrichtungen

Träger dieser Einrichtungen können Wohlfahrtsverbände, Religionsverbände beziehungsweise -gemeinschaften, gemeinnützige Träger, Spitzenverbände, Vereine, Kommunen, Bund, Land und privatgewerbliche Personen sein.

#### Krankenhäuser

Die Krankenhausstatistik erstreckt sich auf alle Krankenhäuser (einschließlich Ausbildungsstätten) und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen entsprechend § 107 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

#### Ärzte, Zahnärzte und Apotheken

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Apotheken werden bei den für diese Berufe bestehenden Kammern im Rahmen des Verwaltungsvollzuges und der kontinuierlichen Bestandspflege nach verschiedenen Merkmalen (zum Beispiel bei Personen Alter und Gebietsbezeichnung, Spezialisierungen) registriert. Sie werden jährlich zum 31. Dezember an das Statistische Landesamt übermittelt und dort aufbereitet. Eine Zuordnung erfolgt jeweils zu dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Arbeitsstätte liegt.